

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1858.

### **№ XIII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 25. März 1858, die Erhebung der Großherzoglich Sächsischen Steuerreceptur zu Apolda zu einem Steueramte mit erweiterter Abfertigungsbefugnisse betreffend.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums wird die zeitherige Steuerreceptur zu Apolda vom 1. künftigen Monats an zu einem Steueramte erhoben und demselben

- a) die Befugniß zur Erledigung von Begleitschein I über wollene Garne und über wollene bedruckte und unbedruckte Strumpfwaren,
  - b) die Befugniß zur Erledigung von Begleitschein II, und
  - c) die erweiterte Befugniß zur schließlichen Abfertigung ausländischer, auch über 15 Pfund wiegender, mit vollständiger Declaration, Grenzabfertigung und grenzamtlichem Verschlusse eingehender Poststücke ohne Concurrenz des Bezirks-Ober-Kontrolleurd,
  - d) nächst Belassung aller sonstigen, der jetzigen Steuerreceptur verliehenen, Abfertigungsbefugnisse beigelegt werden,
- was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 25. März 1858.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**

Abtheilung der Finanzen.

Ih. Schwarzb.

K. Koch.

Ausgegeben in Rudolstadt den 3. April 1858.